

Vd.
1141



h. 4



n. 45, 1.

Die ^I
Berechte Rettung

Vd
1141

seines Rechts /

und

die höchste Berechtigung derer Wassen /
an Seiten

Ihro Kön. Maj. in Pohlen /

Nach der Pflicht oder Verbündlichkeit

der

PACTORUM CONVENTORUM,

auch der Republik geleisteten Juraments /

wider

Den Durchlachtigsten König und

die Kron Schweden /

wegen des so oft gebrochenen ewigen Friedens / verletzter Oli-
vischen Verträge / wie auch der neulichsten Offension und
Exagitation oder Herumtreibung

Des Durchlachtigsten Königes in

Dännemarc und Norwegen /

Des ewigen Bunds-Genossen des Königreichs Pohlen /

und Dero Königl. Kriegs-Völker Anfeindung

wird durch dieses (aus dem Lateinischen übersetztes)

MANIFEST

vorgestellet.

ANNO 1700.



MANIFEST

let
nif
me
Fr
fan
hei
nic
vel

den
spe
de
sch
de
br
Fr
be
Z
fo
u
s





Sire geheiligte Königl. Majest. hat also bald bey dem ersten Antritt des Königreichs Pohlen/welches die berühmte Nation durch die freyen Wahl-Stimmen Deroselben an-und auffgetragen/so wohl den innerlichen Reichs-Ruhe-Stand/ als auch die unverlezte Freundschaft/ beyderseitige Sicherheit und bestetigte Verbündnisse mit denen Benachbarten vor ihre gröste Sorge geachtet/ ja nichts mehr gewünschet/ als daß Sie unter den grünenden und fruchtbaren Friedens-Zweigen eine immerwährende Glückseligkeit des Reichs sambt der Republik/ wie auch die schönste Blüte der Polnischen Freyheit sehen und unterhalten / und denn die Grängen dieses Königreichs nicht so wohl durch das Schwerd als durch die Justiz schlüssen und bevestigen möchte.

Deme zu folge und zu diesem Ende hat Ihre Königl. Maj. nachdem die innerlichen Troublen des verwirreten Interregni und Zwiespalt/ vermittelst einer allgemeinen und öffentlichen Staats-Confidenz oder Vertraulichkeit/ auffgehoben und gestillet/ die Ottomannische Pforte meist per ostentationem armorum oder Bedrohung derer Waffen und durch eine starcke ins Feld gestellte Armee dahin gebracht/ den blutigen Krieg niederzulegen und zu endigen/ dagegen den Frieden sowohl im Reiche als auswärtig gestiftet / die Reichs-Grängen rühmlich erweitert/sodann auch die neulich angesponnene Streitigkeit mit der Stadt Ebingen / vermittelst gülicher Tractaten mit dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Brandenburg/ beygelegt/ und folgendes nichts mehr angezielet/ als daß Ihre Maj. gedachten Friede und Ruhe lange genüssen/ ja Dero Reich und Unterthanen sambt der ganzen Christenheit/nach so vielen ausgestandenen Kriegs-Troublen

A

und

und Trübsalen/ gleichsam in dem Friedens-Schoosse mit dessen süßen Früchten trösten und erquickten möchten.

Alleine die Sache ist gar anders ausgeschlagen/ die Hoffnung gefehlet/ und der gewünschte Success zernichtet worden / inmassen der Schweden friedhäßiges Gemüth/ nach so vielen Verlegungen des Olivischen Bündnisses und ewigen Friedens/ auch so vielen augenscheinlichen Feindthätigkeiten wider die Republik/neulicher Zeit gang verwegenen Schanzen und Fortressen in dem Herzogthumb Holstein aufgeführt/ und dadurch den Durchl. König in Dännemarc und Norwegen/ des Königreichs Polen ewigen Bündsgenossen enormiter beleidiget/ auch solcher Gestalt die beyderseitigen Bündnisse und Pacta von Anno 1657. und vorher Anno 1563. Anno 1564. und Anno 1565. verletzet/ ja unschuldiger Weise Jhr. Königl. Maj. Bösker/ so an dem See-Hafen zu Pologna arbeiten müssen/ überfallen/ und also Jhro Königl. Majest. von Pohlen auch wider Willen genöthiget und auffgereizet/ die Waffen eilends zu ergreifen/ und das jenige Ubel abzuwenden/ welches die Cron Schweden in verwichenen Jahren dem Königreich Pohlen/ welches doch von langen Zeiten eine Vormauer der Christenheit ist/wider alles Vermuthen und Besorgniß zugefüget/nicht ohne dessen Erschütterung/ und also die beschwornē Friedens-Bündnisse und Armistitia geschwächet/ auch zugleich die Göttl. und Weltlichen Rechte aus den Augen gesetzt hat.

So ist auch bis dato noch nicht vergessen/ daß König Ericus aus Schweden in vorigen Zeiten/ denen Bündnissen und Verträgen zuwieder/erstesmahl in Lieffland eingefallen/ und durch Berrätherey und Betrug des damahligen Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. als Coadjutorn des Erg-Bischoffs zu Riga / die Stadt Reval sambt Esthonien oder Ebstlands/ mit Gewalt hinweggenommen; auch seyn nicht unbekannt die Einfälle und Niederlagen/ so Herzog Carl von Sudermanien Anno 1601. in das innere Lieffland gethan/ und folgendes den rechtmäßigen König und Erben des Reichs Schweden/ Sigismund. III. Hochsel. Gedächtniß / König in Pohlen nicht nur vom Lande und
 Thron

Throne gestossen/ sondern auch die Polnischen Länder und dero Städte feindlich überfallen und eingenommen hat.

Die vorigen Zeiten und Geschichte weisen auch/ daß die Polnische Nation Anno 1617. und Anno 1621. sich keines Krieges und Einfalles von den Schwedischen Waffen besorget/ in dem sie auff den damaliger Zeit Stillestand mit Schweden wegen Liefflandes veste getrauet/ auch keinen Anlaß und Schuld zum Kriege gegeben/ sondern vielmehr bey gedachtem Könige Sigismund. III. die instehende Kriegs-Gefahr von Schweden abzuwenden gebeten/ dennoch aber unschuldiger und unvermutheter Weise von Gustavo Adolpho erstlich in Lieffland und endlich in Preussen überzogen und verunruhiget worden seyn/ eben zu der Zeit/ da die Polen wider den grausamen Erb-Feind des Christlichen Namens bey Chozim die blutige Schlacht gehalten.

So bleibet und wird auch bleiben in Gemüthern und Gedächtniß der Menschen der verwegene Einfall des Königes Caroli Gustavi zu Schweden/ nachdem er den XXVI. jährigen Stillestand gebrochen und den Westphälischen Frieden/ worinnen doch das Königreich Pohlen mit begriffen/ nicht beobachtet; daß also gedachter Einfall/ nach dem gerechten Urtheil der Welt/ desto grausamer zu achten ist/ ie mehr und öfters die Treulosigkeit gehäuffet/ zumahl nachdem die rechtmäßigen Prinzen von dem Schwedischen Reiche/ sonder alle rechtliche Ursache abgewiesen und in einem andern Welt-Theile leben müssen.

Ja was noch mehr ist/ so war gemeldter König nicht damit zu sätigen/ daß er das Königreich Schweden von Pohlen weggerissen/ sondern er hat auch dieses Reichs Provinzen und Herrschafften durch seine unbändige Kriegs-Völcker ausgeplündert und erschöpffet/ viel unschuldiges Blut vergossen/ in aufgeblasener Hoffnung ganz Pohlen zu verschlingen/ welches dazumahl gleichsam mit einer allgemeinen Wasser-Fluth der Kriegs-Trangsalen überschweemet worden/ durch die einbrechenden Waffen der Moscowiter/ Cossacken/ der Siebenbü-

ger und anderer benachbarten gehäßigen Völcker/ so sich zu dem Verderben dieses Reichs zusammen verschworen hatten.

Und gewißlich wäre solches zu seinen Untergang gestürzet / wofern die Göttliche Protection und Hand demselben nicht beygestanden / auch das benachbarte Hauß Oesterreich / so den Himmel durch Gottseligkeit und das Teutsche Kayserthum durch das Regiment besitzt / aus der instehenden Gefahr bewogē / vermittelst einer zugeschickten starcken Armee den niedergeschlagenen Zustand des Königreichs Polen wiederum aufzurichten / un̄ anderwärts die ausströmende Schwedische Macht durch den Großmächtigen König Frideric. III. in Dännemarck und Norwegen / vermittelst einer dem Polnischen Reiche ersprüßlichen Diverfion und Allianz / abgezogen und zertheilet hätte.

Die Sache schiene auch denen Barbarischen Völkern mitleidenswerth / und bewegte der klägliche Zustand des Königreichs Pohlen den Mahometanischen Tartarischen Cham Gerei, der Crimmischen Tartaren / daß er denen Pohlen in dieser äußersten Noth und Bedrängniß zu Hülffe kommen; und also beschügten die guten UnChristen diejenigen / welche von denen böshafften Christen bekriegeret wurden.

Alleine diese Begebenheiten seyn allbereits vergangen / und die Jahr=Bücher melden von denselben Zeiten; das gegenwärtige neue Unglück aber erregt des alten Gedächtniß / daß also mit und aus denen folgenden Jahren ein desto grösser Unrecht erwachsen ist. Zumahlen nach dem / durch die mühsame Mediation des Königes von Franckreich / bestetigten Olivischen Frieden, welchen doch die Republik mit Nachtheil eingegangen / nur Friede und Freundschaft zu halten; so hat dennoch die iederzeit verdächtige und Bundesbrüchige Freundschaft der Schweden feindselige Anschläge und Thätigkeiten öfters wiederholet / die allgemeine Ruhe der Völcker zerstöret / gefährliche Nachstellungen unterfangen / auch schwere Machinationen ans Licht gebracht / wie der Ausgang nunmehr als in einem Spiegel solches alles / was vorgegangen / vorstellet / und vor der Welt publiq macht / daß Ihr. Königl. Majest. in Pohlen / welchen der rechtmäßige Eifer und
Schmerz

Schmerz gegen den Feind treibet/ auch die öffentliche Rache Sie zum Rächer und Beystand anruffet/ sich auff ihre höchste Gerechtigkeit und Recht gründet/ auch durch ihre neulichen und geschwinden Waffen-Progressen in Lieffland wieder die anfallenden und Friedbrüchigen Schweden rechtmäßiger Weise procediret und verfahren habe.

Wey diesem Zustande nun muß die Mißgunst kein sauer Gesicht machen oder die Stirn ziehen/ auch die Malcontenten oder Ubelwollenden mit einer häßlichen Caprice darüber erstaunen/ oder was man sonst contraires in die Welt und unter das gemeine Volck spargiren oder austreuen möchte. Denn niemand kan Recht und Unrecht unterscheiden oder urtheilen/ wosern er nicht gnugsame Wissenschaft der Sache hat; wenn aber einer mit rechtem Verstande die rechtmäßigen Ursachen dieses nöthigen Krieges überleget/ so wird er leichtlich erkennen/ daß Ihr. Kön. Maj. Vorsas und Unterfangen keinesweges unrecht sey/ viel weniger daß Ihr. Majest. nur alleine ihre Hoffnung auff Dero Waffen setzen/ die Billigkeit der Sache aber aus Dero Gemütthe entfallen seyn solte.

Ja vielmehr hat Ihre Königl. Maj. nach dem sie gemercket der Schweden öfters wiederholte Verlegung des Olivischen Friedens/ worinnen auch der Durchl. Ebur-Fürst zu Brandenburg begriffen/ dennoch aber die Schwedische Waffen Anno 1675. in die Mark Brandenburg feindlich eingefallen und gras firet/ gedachtem Frieden zuwieder/ und selbigen gang übern Hauffen geworffen/ und also keinen Schus vor der Republik hieraus gesehen/ so dann ihr gängliches Vertrauen auff die Göttliche Clemenz gesetzt/ von dem Feinde eine gerechte Rache zu fordern/ und denen jenigen/ welche den Frieden hassen/ solches zu vergelten; denn Gott stehet bey dem/ bey welchem das Recht ist.

Damit nun ferner der Schwedischen Attentata und Verlegung des gemeldten Olivischen Friedens der ganzen Welt/ sonderlich aber denen Potentaten/ so dessen General Gvarantie auff sich genommen/ auch der Polnischen Republik selbst/ zu vollkommener Nachricht der Sachen und größern Eifer und Begierde/ bey künfftigem Reichs-Tage den

Krieg fortzusetzen/publiq̄ uñ entdeckt werden möchten/so hat man bes
liebet/ alle diese Sachen nach der Ordnung vorzustellen/ und absonder
lich nach dem Instrument und Articuli des so genannten ewigen Oli
vischen Friedens/ Anmerkungen zu setzen/

Gleichwie der Olivische Friede zu der Zeit gestiftet worden / (da
Pohlen allenthalben von so vielen Feinden herumb getrieben uñ geäng
stiget / die Kriegs Last ferner zu tragen einen Abscheu hatten / sondern
vielmehr an denen Kräfte sich zu recolligiren /) also ist selbiger meist
aus diesem Fundament erhoben und auffgerichtet worden / daß er eine
warhaffte und unverfälschte Freundschaft seyn solte / nach der alten
Pohlnischen Treue und Aufrichtigkeit / welche nach so vielem Verlust /
Niederlagen und fast gänzlichen Ruin des Königreichs / nichts anders
erforderte / wie zu ersehen 2c.

Articul. I.

Es soll ein allgemeiner und ewiger Friede / auch rechte auffrich
tige Freundschaft seyn zwischen denen Durchlauchtigsten uñ
Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Casimi
ren / Könige in Pohlen / Groß Fürsten in Litthauen 2c. 2c. und
Dero Königl. Maj. Successoren und nachkommenden Königen in
Pohlen / Groß Fürsten in Litthauen / und Deroselben unter
worffenen Herrschafften und Provinzien / auch Dero Maj. und
des Königreichs Pohlen Bunds Genossen / zuörderst aber dem
Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn Leopold, erwehlten Römischen Kaiser / allezeit Mehrern
des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien /
Croatien / Slavonien Könige / Erz Herzogen zu Oesterreich
2c. 2c. wie auch Dero Majestät Erben und Nachkommen inn
und ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Herrschafften
und Provinzien ; Und dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn
Friedrich Wilhelm / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Churfürsten und Erz Cämmerern / zu Magdeburg /
in Preussen 2c. 2c. Herzogen / wie auch Dero Durchl. Erben und
Nachkommen / Provinzen und Herrschafften / sie seyn inn oder
ausser

ausserhalb des Röm. Reichs gelegen/ eines; So dann auch dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln / der Schweden / Gothen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland 2c. 2c. und Dero Königl. Majest. Successorn und nachkommenden Königen und Dero Reiche Schweden/ auch Deroselben so wohl inn- als ausserhalb des Römisch. Reichs gelegenen Herrschafften und Provinzien/ Anders Theils; Also daß einer dem andern hiernächst nichts feindliches oder wiederwärtiges/ heimlich oder öffentlich / *directè* oder *indirectè* zufüget/ noch durch die seinigen oder auch andere zuzufügen verhenge/ noch des andern Feinden / unter was Nahmen es auch geschehen möge/ Hülffe leiste/ noch mit des andern Feinden Bündnisse/ so dem Frieden zuwieder/ eingehe/ noch etwas zu des andern Staats und dessen Sicherheit Abbruch vor sich selbst oder durch andere unterfange und *attentive* / noch zu *attentiven* verhängen.

Sondern es sollen beyde Theile eines des andern Nutzen/ Ehre und Bestes befördern / und unter einander treue Nachbarschaft/ Friede und Freundschaft mit Ernst pflegen und halten. Die Verträge und Bündnisse alle / welche die *pacificirende* Theile unter sich oder mit andern Potentaten und Staaten allerseits getroffen und haben / sollen nach allen ihren Puncten/ Clausuln und Articuln ganz und in ihrer vollen Krafft verbleiben.

Jedoch dergestalt / daß durch dieselben gegenwärtiger Friedens- Schluß kein Nachtheil oder *Præjudiz* leiden möge.

Die Kriegs-Wunden waren noch nicht geheilet / auch noch kein Jahr/ nach geschlossenen Frieden/ vergangen/ indem die neulich gemachten Pacta und Bündnisse noch vor denen Augen schwebeten/ mit gebührender Reverenz und Hochachtung/ so hat dennoch Schweden uneingedenck dessen/ was vorgegangen/ die heilsame Mittel den Frieden zu erhalten/ in einen Gift verwandelt; nachdem derselbe der Könige in Pohlen freyen Wahl ganz unanständig / auch zur Umbstossung des Staats und der Fundamental-Gesetze / durch seinen Gesandten/ den Graf-

Grafen Tott eine gewisse Faction oder Bund zusammen geschmie-
det/ und Anno 1661. de facto eine Armee von XII. tausend Schweden
sich verpflichtet/ vermittelst der Waffen die freye Königs-Wahl in Poh-
len zu unterdrücken.

Wer solte nun wohl jemahls gläuben / daß Schweden die neuen ge-
troffenen hochbetheuertem Bündnisse unter die Füße treten und der-
gleichen Dinge unterfangen solte? Und wieder die Prærogativ der
freyen Polnischen Nation, welche auf dem Gipffel der Freyheit ste-
het / eine solche Bund-brüchige und Gottlose Conspiration zu ma-
chen / sodann bey denen überwundenen Gemüthern eine absolute
Herrschaft gründen wollen? Dieses war nun die erste Frucht der
treuen und unverfälschten Freundschaft / so die Mißgunst / der Haß
und Raserey hervor gebracht; gleich als wenn es zu wenig gewesen sey/
mit dem gezuckten Schwerte das Eingeweide des Königreichs durch-
zuzühlen / mit Blut alles zu entheiligen und besudeln / die Adlichen
Schlösser und Häuser / ja was höher als das Leben zu achten / des un-
sterblichen Gottes und der Heiligen Kirchen und Altäre auszuplün-
dern / wenn nicht auch von denen Schweden das vornehmste und größte
Stücke / nemlich die von iederzeit und angeerbte Freyheit der Polni-
schen Nation solte ausgerottet / des Adels Recht und Zierde niederge-
treten / und sodann denen freyen Inwohnern ein schweres Joch auffge-
bürdet werden solte.

Bernimme dieses / du Posteritæt, damit du solches nach deinen
Zeiten erzehlen mögest.

Dieses waren der Schweden weit - aussehenden Anschläge und
gleich das Fuhrwerck grosser Gedancken / durch welche Thaten erwie-
sen sie gnugsam / welcher Gestalt sie gegen das iederzeit freye Königreich
Pohlen geneigt wären; das im Herzen verborgene Gift ist ausge-
brochen / die Masque der verstellten Freundschaft ist abgelegt / und die
Hosheit der Schweden hat das äußerste vorgenommen / indem selbi-
ge dem Durchl. Herzog von Curland und Semigallien / Jhr. R. M.
und der Republik Vassallen / so viel Gefahr / unerträglichen Schaden /
schwe-

schwere Drangsalen/ Zumuthungen und Unterdrückungen zugefüget/
 (in Betrachtung solcher seyn viele Klagen und Suppliquen an Ihr. Kön.
 Maj. Thron und Vorfahren gelanget/) ja es war so weit kommen/ daß
 Schweden allen Respect des Olivischen Friedens bey seit gesezet/ den
 See-Haven und See-Kanten in Curland/ (als der der Republicque erb-
 lich ist/) recht feindlich mit einer Kriegs-Flotte/ an Soldaten und Stri-
 cken gerüstet/ gewaltsamer Weise überfallen/ nnd sonder Scham-Köz-
 the dieser That/ die Curländischen Schiffe mit ungemeinen Verlust
 des Durchl. Herzogs und noch zu viel grössern Nachtheil der Repu-
 bliqv weggenommen / auch bey damahls wärenden Türcken-Kriege/
 wohin die Polnische Macht vermöge der Heil. Allianz meist gezogen
 und zertheilet / hat indessen Schweden das Herzogthum Curland
 feindlich ohne Waffen und Gegenwehre überzogen und die freye Schiffe-
 farth auff der Ost-See / so zu denen Majestäts-Regalien und zu der
 obersten Herrschaft der Republicq/ mit gleichem Rechte andern Nach-
 barn/zugehöret/ geleugnet und verwehret / auch des Adels Schiffe viel-
 fältiger Weise als ein Raub-Gut weggenommen / auch solche See-
 Rauberey noch wohl vor einen Ruhm gehalten.

Durch solche schändliche Progressen hat Schweden öffentlich
 und directè Feindseligkeit wieder die Polnische Republicq begangen/
 und den Ewigen Olivischen Frieden gebrochen.

Dieses seyn solche ungebührende Procedures und Thaten/ bey
 GOTT! daß man auch den Himmel zum Zeugen anrufen/ und des-
 sen Nachkommen zum Andencken überlassen möchte: Über diesem
 schweren Zufall empfand der Durchl. König Johannes III. in Pohlen
 eine solche Gemüths-Alteration, daß er bewogen ward/ den Durchl.
 König in Schweden deswegen besprechen zu lassen/ und diese unanstän-
 dige That samt dem öffentlichen Friedens-Bruch ihm vorzurücken.

Alleine dessen ungeachtet hat man dazumaln keine Satisfaction
 von Schweden erhalten/ viel weniger die weggenommenen Schiffe
 wiedergegeben / inmassen die Pohlen mit dem Türcken-Kriege vertwi-
 efelt waren / und also bey solchem Zustand und Zeit/ solches Unrecht
 nicht

nicht so wohl rächen oder mit Gewalt zurücke treiben/ also sich nur dar-
über beschweren künnten.

Wer wolte nun nicht einräumen und gestehen/ daß solche An- und
Einfälle eine öffentliche Feindthätigkeit sey? Denn derjenige wird nicht
alleine vor einen Feind gehalten / welcher zu Wasser oder zu Lande
Schlachten anfänget; sondern es werden die auch dafür geachtet/wel-
che mit ihrem Geschütze vor eine Stadt oder See-Haven rücken und
Lager schlagen.

Ja wer siehet nun nicht/ daß Schweden iederzeit nur alleine ange-
zielet/ auch dessen Vorfahren von so vielen Jahren hero unterfangen ha-
ben/ der Ost-See oder Balthischen Meeres und dessen Herrschafft sich
zu bemächtigen? König Gustavus Adolphus hatte solches zu seiner
Zeit im Sinn/ und dessen Nachkommen trachteten ebenfalls dahin/ in
dem Sie alle Jahre eine ausgerüstete Kriegs-Flotte nach denen Eur-
ländischen See-Küsten schickten/ nicht ohne Bestürzung und augen-
scheinlicher Gefahr ganz Eurlandes und Semigalliens/ absonderlich
von einem so gefährlichen Nachbar/ welcher iederzeit die Freyheit zu
herrschen/ und die Begierde seine Reichs-Gränzen zu erweitern/ allen
Rechten vorgezogen hat. Derowegen ist schwer mit einem solchen
Nachbar friedlich zu leben/ welcher die gemeinen Friedens-Bündnisse
de tacto zu verlegen pfleget.

Nunmehr folget der 2. Articul

II. ARTICUL.

Es soll beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und
Amnestie dessen allen seyn/ was irgendwo und auff einiger-
ley Weise von einigen pacificirenden Theilen biß hieher feind-
lich gethan ist/ also daß weder dessen noch einigen andern Din-
ges Ursach oder Vorwands halben ein Theil dem andern
hiernechst etwas feindliches oder widerwärtiges/ unter dem
Schein Rechtens oder durch Thätlichkeit zufügen noch durch
die seinigen oder andere zuzufügen verhänge.

Dieser General Amnestie sollen sich zu erfreuen haben alle
und

und jede / wes Standes / Condition und Religion sie seyn /
 in gleichen alle Communen / welche eine oder andere feindt-
 liche Parthey gehalten / oder in feindlichen Besitz gerathen;
 Es soll auch dieser Krieg niemand præjudiciren oder schädlich
 seyn an seinen Rechten / Privilegien und Gewohnheiten / sie
 mögen seyn gemeine oder besondere / so wohl in Geistlichen
 als Weltlichen / deren sie sich vor diesem Kriege gebraucht
 haben / sondern sollen deroselben in allen nach denen Reichs-
 Satzungen genieffen.

Es soll auch wieder keine Communen oder Privat-Leute
 einige Action, darum daß sie dem Feinde angehangen / vor-
 genommen werden / so gar / daß keiner dem andern solchen
 feindlichen Anhangs halber was zu thun machen / noch ihm
 dasselbige auffrücken möge.

Es ist der Welt bekant / was das Königreich bey dem Schwedischen
 Einfall und Troublen vor grossen Schaden und Verlust erlitten habe /
 so keines weges und mit keinem Werthe jemahls zuschätzen und zu be-
 zahlen stehet.

Welche Provinz und welche Herrschafft ist zu finden / so nicht mit
 Blut besudelt / durchgeraubet und verwüstet worden sey? Massen die
 allenthalben zusammen gebrachten Soldaten alles mit Feuer und
 Schwert verheeret und zur äussersten Einöde gemachet / so daß ein so
 grosser Ruin und Verlust mehr zu beweinen / als zu ersetzen stehet /
 nichts desto weniger hat man solches alles der ewigen Vergessenheit und
 Amnestie heimgestellt und gleichsam vergraben / zu mehrern Bestän-
 digkeit des Friedens und Freundschaft / alleine unter dem ausdrückli-
 chen Vorbehalt und Caution der Schadloshaltung / daß alle Rechte /
 Privilegien / Freyheiten und Prærogativen derer jenigen unverletzt
 erhalten werden möchten / welche bey denen fatalen Krieges-Zeiten
 und Nöthen in feindlichen Besitz gerathen.

Denn man könnte die jenigen Lieffländischen Städte und Untertha-
 nen / so das Indigenat des Reichs gehabt / nicht in die vollkommene
 Dienste

Dienstbarkeit überlassen / theils weil sie in vorigen Zeiten die schöne Freyheit genossen / theils auch sich freywillig zu der Polnischen Republik begeben / Anno 1561 unter dem Majestäts-Briefe Königs Sigismundi Augusti, vermöge dessen sie alle Immunitäten, Freyheiten und Privilegien / auch zugleich eine unzertheilte Union und Einverleibung mit dem Reichs-Cörper und dem Groß-Herzogthumb Lithauen / unter gnugsamer Confirmation und Versicherung / erlanget / worüber auch vorgedachter König Sigismundus Augustus ein Jurament abgelegt hat / die ertheilten Prærogativen und Rechte unverlezt zu halten.

Wie denn solches mit mehrern zu sehen ist aus dem Jurament des obgedachten Königes Sigismundi Augusti, so derselbe der Ritterschafft des Herzogthums Ließland damahls solenniter geleistet des folgenden Inhalts :

Ego Sigismundus Augustus, Dei gratiâ Rex Polonia, Magnus Dux Lithuania, Russia, Prussia, Masovia, Samogitia Livoniaq; Dominus & Haeres, juro, spondeo & promitto ad hæc sancta Dei Evangelia, quod omnia Jura, Libertates, Privilegia. Immunitates Provinciae Livoniae, Ecclesiasticas & Seculares, Ecclesiis quoq; & Spirituali Statui, Archi-Episcopo, Episcopis, Principibus, Magistris, Capitulis, Commendatoribus, Advocatis, Nobilibus, Vasallis, Civibus, Incolis & quibuslibet personis cujuscunq; Status ac Conditionis existentibus, per Imperatores Romanos & alios quoscunq; Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magistros & alios legitimos Magistratus illi Provinciae & Statibus concessas manutenebo, observabo, custodiam & attendam in omnibus conditionibus atq; punctis.

Omnia

*Omnia illicitè ab eadem Provincia alienata, aut per
 hos belli tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo
 & conjunctarum Provinciarum mearum ad pro-
 prietatem ejusdem Provincia armis sive pactioni-
 bus recuperabo, aggregabo. Terminos ejusdem
 Provincia non imminuam, sed pro posse meo dimi-
 nuta & in potestatem hostium redacta recuperabo,
 defendam & dilatabo. Sic me Deus adjuvet &
 hæc sancta DEI Evangelia.*

Das ist auff Deutsch so viel:

Ech Sigismund August / von Gottes Gnaden /
 König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / in
 Keussen / Preussen / Masovien / Samogitien und
 Lieffland Erb-Herr / schwere / gelobe und verspreche
 auf das H. Evangelium Gottes / daß ich alle Rechte /
 Freyheiten / Privilegien und Immunitäten der Pro-
 vintz Liefflandes / so wohl der Geistl. als Weltl. auch
 denen Kirchen und Geistl. Stande / als dem Erb-
 Bischoffe / Bischöffen / Fürsten / Meistern / Capitu-
 len / Comendeurern / Advocaten / Edelleuten / Lehens-
 Leuten / Bürgern / Inwohnern und allen Personen /
 wes Standes und Würden sie auch seyn / so von den
 Röm. Käysern und vielen andern Königen / Herzo-
 gen / Fürsten / Teutschen Ordens-Meistern / und an-
 derer rechtmäßigen Obrigkeit gemeldten Lande und
 Städten ertheilet und gegeben worden seyn / hand-

haben / erhalten / beschützen und beobachten will/
in allen Stücken / Puncten und Begehnüssen.

Alles dasjenige / was unrechtmäßiger Weise von
diesem Lande veräußert worden / oder bey dem Mos-
cowitischen Kriege und Troublen davon abgerissen /
nach meinem Vermögen / und so viel Ich kan / un-
ne sämptlichen Reichs-Länder / entweder durch die
Waffen / oder durch Verträge / zu dem Eigenthumb
dieses Landes *recuperiren* und wieder zur Cron
bringen will.

Die Gränzen dieses Landes will ich nicht ver-
mindern / sondern / so viel mir möglich / dasjenige /
was verringert und in Feindes Hand gerathen / wie-
der erlangen / beschützen und erweitern ; So wahr
mir **GOTT** helffe und sein heiliges Evangelium !

Auff dieses Fundament oder Grund nicht allein des origina-
len Majestäts-Briefes / sondern auch derer auf denen gemeinen Reichs-
Versammlungen erfolgter Constitutionen / bevoraus Anno 1569. hat
Ließland die Bestetigung seiner Rechten / Freyheiten und Privilegien
gesezet und sich also gnugsam vorgesehen / ja daß vermöge gedachten Ju-
raments und hohen Versprechens / die entwendeten Stücke dieses
Ließlandes solten restituiret und der Republik einverleibet / keines
weges aber veräußert und von derselben abgerissen werden.

Dieweiln keiner / der gleicher Condition ist / in einer freyen Re-
publiq und Staat / keine Gewalt über den andern hat / auch ist durch
keine Commission bey der Republik verstatet / die Provinzen zu
veräußern / welche dem gemeinen Wesen und Rechten zugehören / ja die
fundamentalen Reichs-Sagungen verbieten solches vielmehr / in-
son-

sonderheit die Constitution Anno 1646. worinnen als ein ewiges Ge-
 setze bedinget / nachdem das sogenannte Territorium Trubeccense
 oder Trubeckische Gebiethe und Land dem Groß-Herzoge in Moscau
 wiedergegeben worden / daß hinführo dergleichen Veräußerungen
 nicht solten geschehen / als welche dergleichen Staat einer so
 freyen Nation, und der Capitulation der Pactorum Conventio-
 rum so vieler Polnischen Könige schnur stracks zuwider / auch vermöge
 solcher die Provinzen nicht veräußert / sondern recuperiret werden
 sollen / absonderlich soll dasjenige Theil / so man veräußern will / seinen
 Consens darzu geben.

Dessen allen ungeachtet ist Lieffland / welches doch ohne Schaden
 der Republik weder vergeben noch angenommen werden kan / dennoch
 der Cron Schweden übergeben und resigniret / iedoch mit Vorbehalt
 dieses Landes Rechten / Privilegien und Freyheiten. Wie solches in
 vorgemeldten Articul exprimiret ist.

Alleine was ist hierauff vor ein ungerechtes / der Republik und
 denen Verträgen contraires / auch despotisches oder eigennütziges Re-
 giment in gedachtes Lieffland eingeführet worden / in dem die Liefflän-
 der das schwere Joch der Dienstbarkeit beseuffzen und den Himmel an-
 schreyend beklagen; dieweiln etliche umb ihre Güter / Ehre und Glü-
 cke gebracht worden / von Haus und Hoff getrieben / ein schweres Exi-
 lium ausstehen müssen / andere in die raubesten Gefängnisse geworf-
 fen / auch wohl gar die äussersten Leibes- und Todes- Straffen ausge-
 standen.

Dannhero und solcher Gestalt leidet der Olivische Frieden
 Gewalt / und die geschworne Treue und Glauben Ihr. Majest. Vor-
 fahren wird gleichsam unter der Aschen auffgeweckt / und dieselben kön-
 nen nicht ruhen / wie auch die unzuverlegende Majestäts-Briefe und
 die Reichs-Gesetze selber / so man violiret und unter die Füße getreten
 hat / ja selbst die Lieffländer haben numehro nur dieses übrige Mittel
 vor sich / nemlich die Freyheit zu erhalten oder vor die Selaverey den
 Tod zu erwehlen.

Der

Der Durchl. König *Johann Casimir* in Pohlen war so ungnädig nicht / als welcher denen jenigen / so des Feindes Parthey gehalten / dennoch die Straffe der Rebellen nachgelassen / und sie bey ihren Rechten / dem Frieden gemäß / erhalten / ja was alle Clemenz übertrifft / hat er ein grosses Exempel der Nachwelt hinterlassen seiner Clemenz und Gütigkeit / nachdem er vermöge des III. folgenden Friedens-*Articuls* / bloß aus Liebe des Friedens / sowohl dem Erb-Reiche Schweden / als auch denen Gütern seiner Vor-Eltern resigniret und selbige abgetreten hat / damit der ewige Friede unverlezt einwurkeln und Schweden mit Pohlen sich vester verbinden möge.

Wolte Gott / die Schweden hätten dergleichen Moderation gebrauchet und sich fremdes Gutes enthalten / gewißlichen es wäre in allen diesen Ländern so viel Krieg nicht geführet / und so viel Menschen durch Schwert und Waffen nicht umkommen / nach dem natürlichen Lauff.

III. Artic.

Der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr *Johann Casimir* / König in Pohlen / vor sich / seine Erben und Nachkommen / *renunci*ret und begiebt sich / aus Liebe des Friedens / vermöge dieses *Instrumenti Pacis*, feyerlichst von nun an bis zu ewigen Zeiten / aller *Pratensionen* zu dem Reiche Schweden und dem Groß-Fürstenthume Finnland / auch anderer demselbigen unterthänigen Provinzen / Länder / Herrschafften / Städte / Schlösser und Vestungen / es mögen diese alle entweder neulicher Zeit / oder von Alters her darzu gebracht seyn / in gleichen zu allen Altväterlichen Gütern / so in dem
Reiche

Reiche Schweden und besagten Provinzen gelegen / auff die Cron Schweden und obgemeldte Provinzen und Güter nicht das geringste *pretendiren* werde.

Alleine der Schweden Begierde nach frembden Gute ist in diesen Schranken nicht verblieben / sondern suchte vielmehr Reiche und Käyserthüme wegzunehmen: Inmahlen dieselbe des Königreichs Lieffländische Provinz über den Düna - Fluß / und einen Theil disseits dieses Stroms / sonder Wissen und Einwilligung der Lieffländischen Stände / wie obangereget / nachdem es Gott also gefallen oder zugelassen / dazumahl der Republik abgenommen und fast abgedrungen / ungeachtet dieselbe kein genugsames Recht oder rechtmäßigen Anspruch an Lieffland gehabt / sondern die vorigen Könige hatten vermittelst ihrer feindlichen Einfälle den ersten Fuß darein gesetzt / und folgendts bey deme inzwischen gemachten Stillstande / sich der possession angemasset und gebraucht. Ja die Zeiten waren nachgehends so unglücklich / daß die Stände und Unterthanen in Lieffland / vermöge des Olivischen Friedens / von dem Gehorsams - Bande und Jurament der Treue losgemacht wurden. Dennoch aber haben die Lieffländischen Stände sich von den Juramenten der Könige in Pohlen / denen *Pactis Conventis* und Verbindlichkeit der ganzen Republik / auch versprochener Defension und Unzertrennlichkeit den König und die Republik von Pohlen nicht entbunden / ja vielmehr haftet iezo noch gang festiglich bey Ihr. Königl. Majest. und der Republik das Band vorgemeldter Bindigkeit und Jurament. zumahl da man gesehen das grosse Unrecht / Beschwerden und Unterdrückungen / die Verletzung der Privilegien / Freyheiten und Rechte / ja der gedruckten und geplagten Unterthanen Untergang / unter der harten Tyranny.

Was ist also rechtmäßiger / als die Untergedruckten zu retten / und denen eigenen Bürgern und Unterthanen den Weg zu bahnen / den den Göttlichen und Menschlichen Gesezen nachzugehen / welche verordnen /

E

ordnen / daß man den ungerechten und tyrannischen Regenten / so nur Laster und Unrecht begehen / keinesweges gehorsamen solle / das schwere Joch seiner Mitbürger und vormahligen Mitbrüder durch die Waffen abwerffen / und demselben Königs-Thron / von welchem sie unrechtmäßig veräußert und verfallen / jure postliminii oder Wiederkommungs-Recht / restituiren und verbinden möge.

Diejenigen Republikken seyn glücklich / worinnen ein iedweder des andern Unrecht und Schmach als das Seinige achtet und ansethet. Hierzu nun ist Ihre Königl. Majest. Gewissens und Jurements wegen verbunden / so Dieselbe bey Dero Erönung solenniter abgelegt; Also seyn Sie auch verpflichtet die verletzten Pacta zu rächen und zu retten / weil man denen Lieffländern ihre Freyheiten und Gesetze nicht gehalten / damit nicht etwan dieselben desperat und Hülflos wegen ihrer Befreyung / (welches Gott verhüte!) einen andern Protector und Herrn suchen mögen / zu grossen und unüberwindlichen Schaden der Republik und besorglichen fatalen Consequenzen / daß nicht etwan von solchem Protector mit der Zeit eine grössere Feindseligkeit erwachsen könne.

Aus obgemeldten Friedens-Articul ist gleichfalls eine übermäßige Verletzung des ewigen Friedens und eine schwere Beleidigung der Republik zu ziehen / nachdem die Cron Schweden nicht alleine die angestellte Commission der Lieffländischen Gräng-Scheidung mit denen Polnischen Commissarien / so vermöge des Vertrags binnen 4. Wochen anverraumet war / verzögert / auffgehoben und endlich gar zernichtet; sondern auch überdiß den Ritternächlichen Theil Liefflandes / wie obgemeldet / abgerissen / die Grängen der genommenen Possess, unter wählenden Stillestand / erweitert / die beniemten Aempter oder Voigteyen in Samogitien / dem Herzog von Curland nicht abgetreten / ja vielmehr drey Meilen Landes der Republik gang verweggen und unrecht weggenommen / und also die Grängen des
Reichs

Reichs verringert / und nach ihrem Gefallen zum höchsten Nachtheil
 der Republik / ohne Zuziehung und Erwartung der Polnischen
 Commissarien / die Gränz-Scheidung gemacht und Gränz-Zei-
 chen gesetzt / auch unlängst die Dünamünder Schanze von der an-
 dern Seiten des Düna-Flusses auff den Curländischen Boden verlez-
 get und befestiget / alles zur Schmach des Polnischen Rahmens und
 Verletzung der Verträge / wie zu erweisen aus dem vierten Articul.

Der IV. Articul.

Stritt auch / Krafft dieser *Pacification*, der Durch-
 lauchtigste König und Stände des Königreichs
 Pohlen / und Groß-Fürstenthumb Litthauen / von
 nun an und zu ewigen Zeiten / dem Durchlauchtig-
 sten Könige in Schweden und dessen nachkom-
 menden Königen ab das ganze Lieffland jenseit
 der Düna / welches Schweden bishero / Zeit wäh-
 renden Stillestandes / inne gehabt und besessen.
 Ingleichen alle Derter disseits der Düna / sambt der
 in der See liegenden Insul Rühnen / welche eben-
 mäßig Schweden / zur Zeit des Stillestandes / in
 possess gehabt; wie denn auch alles und iedes
 Recht / so denen Königen und der Cron Pohlen bis-
 hero auff Ebstland und Desel einiger massen zusteh-
 en können / und zwar wird dieses alles und iedes mit
 allen *pertinentien* und Zugehörungen / so wohl zu
 Lande als zur See / in Städten / Schlössern / Bes-
 stungen / Gütern und Einkünfften / wie auch Rech-
 ten /

ten/ Gerichten/ Regalien und Superioritäten/ so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen/ nichts in geringsten ausgenommen/ zu völliger Gewalt und Eigenthumb dem Könige und Reiche Schweden übergeben; daneben die Städte und Unterthanen in selbigen Liefflande und dessen vorbenannten Theilen alles Gehorsames/ Treue und Eides-Pflicht/ womit sie bishero dem Könige und der Republik Pohlen verbunden gewesen/ erlassen/ hinführo nichts an sie und besagtes Lieffland/ auch dessen zugehörige Dörfer zu *pretendiren* begehren.

Disseits der Düna aber sollen die Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden nichts weiter/ als bis dahin/ die Gränzen ihres Besitzes in Curland und Semgallien fortsetzen/ oder Dienste von denen Unterthanen des Durchl. Herzogs von Curland fordern/ oder einiges Rechtens der Holzung oder andern Dinges in Curland oder Semgallien sich anmassen.

Es sollen aber zur Anweisung und *Determini-* rung beyderseits Gränzen von beyden Parthenen *Commissarien* geordnet werden/ und die *Commission* innerhalb vier Wochen/ von Unterschrift der *Tra-* ctaten angehen/ und innerhalb zwey Wochen ver- richtet werden.

Hieraus

Hieraus erhellet abermahls Augen-scheinlich/dasß der Schweden ungeraimte Progressen wieder die Friedens-Verträge / auch dasß denselben niemahls an Willen / sondern vielmehr an Gelegenheit gefehlet / das Königreich Pohlen zu verunruhigen / zu zergliedern und zu zerreißen / welches nicht zu läugnen ist. Noch vielmehr aber hat man der Republik eine grössere Wunde und diesem Königreiche eine Schande zugefüget / indem Schweden den Bestungs-Bau und Aufführung des Havens / und der Stadt Pologna in dem Herzogthum Samogitien / so doch auff dem allgemeinen Reichs-Tage Anno 1690. bewilliget und beschlossen / an denen See-Rüsten des Baltischen Meeres / vermöge einer gewissen Engelländischen Compagnie / verfertiget werden sollen / durch allerhand Weise und Bedrohungen verhindert / und in einem andern Reiche und Herrschafft einen theils der Reichs-Hoheit angemasset / Kundschafter und Kriegs-Baumeister ausgeschicket / die Situation des Orts heimlich abzuzeichnen / nicht ohne merckliches Anzeigen eines feindlichen Gemüths und vorgesepter Nachstellung wieder die Republik.

Ja endlich hat Schweden die Schiffe / so nach Pologna gesegelt / verarrestiret und seqvestriret / auch nicht eher wiederumb frey gegeben / bisß sie sich mit einer großen Ranzion gelöset haben / wodurch nachgehends die freye Schifffarth gesperrt / die obgemeldte Engelländische Compagnie durch unauffhörliche Pressuren / Beschwerlichkeiten / Wegnehmung derer Kauffmanns-Güter / auch andere obschwebende Bedrohungen und Gefährlichkeiten zerstreuet und zu grunde gerichtet / und sie dahin getrieben / gemeldtes Werck / so dem ganzen Reiche und dem Groß-Herzogthumb Litthauen sehr nützlich und ersprüßlich war / zu verlassen / und endlich mit höchstem und unschätzbaren Verlust einen so schönen wohl angelegten Ort abscheulich wieder verwüestet.

Heist dieses nun die Pacta und Verträge beobachten / welche doch heilig geachtet und behütet werden sollen? Seynd dieses die Zeugnisse einer treuen und aufrichtigen Freundschaft? Ja seyn dieses die

Früchte des ewigen Olivischen Friedens? Solche Bosheit und Mißgunst sey ferne von der Polnischen Nation / welche zu Bevestigung zwischen beyder Reiche guter Vertraulichkeit und Freundschaft ein mehrers nachgegeben / als sie schuldig gewesen / wie der V. Articul mehr besagten Friedens erkläret.

Der V. Articul.

Damit Ihr. Königl. Maj. in Pohlen die Affectio gegen die Commerciën und Schiffarth bezeuge / läset Dieselbe geschehen / daß die so genannte Schiff-Baacken oder Zeichen / so zu Domesne und Luserort auffgerichtet worden / bestehen und bleiben mögen. Welcher gestalt aber dieselben zu erhalten und zu manutēniren seyn / darob werden sich die Schweden mit denen Grund-Herren vergleichen / also daß daher kein Recht noch Prætension dem Reiche Schweden am gemeldten Grund und Boden / oder an das so genannte Piltische Gebiethe erwachsen möge.

Fürwahr / die Feindseligkeiten / samt denen großen und vielfältigen Injurien / so Schweden bishero begangen / woferne sie nicht den Schmerzen Ihrer Königl. Maj. geschärffet / und die langwierige Gedult überwunden / oder auffgereizet / hätten Dieselbige sonst nicht bewogen zu dieser Decretorischen Schrift oder Kriegs-Manifest und zur Rache des zugefügten Schadens / Nachtheils und Verachtung der berühmten Polnischen Nation, deren Schutz / nicht aber die Dienstbarkeit Dero Majestät anvertrauet ist.

Woferne jemahls was wider die hochbetheuerten Pacta und Verträge vorgekommen ist / hat solches Ihr. Maj. nicht anders als Ihre eigene Gefahr bewogen / auch die gemeine Glückseligkeit als Ihre eigene

ne

ne geachtet; desto grössern Eysen und Begierde hat Ihr. Königl. Majest. ie näher Dieselbe alles dasjenige / was Schweden bis auff diese Zeit gethan und unterfangen / betrachtet und empfindet. König

Carl Gustav in Schweden hat vormahls zwar einen und andern Vorwand gemachet / den Bundbrüchigen Einfall in das Eingeweide des Königreichs Pohlen damit zu beschönigen / maßen er in seinem aussonnenen Manifest unter andern folgende Ursachen kürzlich angeführet: daß nemlich der Obriste Both mit seinen Kriegs-Bölckern die Polnischen Weywodschafften und Provincien durchgestreiffet / auff Anstifften oder doch Connivenz Königs Uladislai IV. in Pohlen / solcher Gestalt Lieffland durch die Waffen anzufallen und anzuseinden; Alleine von dem Könige in Pohlen ist solches keinesweges zu glauben / wie er selber gestanden;

Weiter ist an Seiten Schwedens angeführet worden / daß der Kayserliche General Krakow mit der Kaiserlichen Armee durch Pohlen in Pommern marchiret / und wiederumb unversehens und ohne Verhinderung des Durchzugs / in Pohlen zurücke kommen / sich der Gefahr zu entziehen; welches doch bey dem damahligen unverhofften Anfälle / an Seiten der Pohlen keinesweges verhindert und abgewendet werden können / weiln alle Orter und Gränz-Plätze von denen Besatzungen entblößet gewesen / daher weder dem Könige noch der Republik gedachte Auflage und Beschuldigung / als wenn sie solchen Durchzug willig gestattet / der doch zufällig geschehen / auffgebürdet werden können;

Hingegen aber / wie weit übertrifft jenen der gewaltsame und verwegene Durchzug des Generals Horn Anno 1678. so mit der Schwedischen Armee durch das Herzogthum Curland und Semgalien / wider den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg / des Königreichs Pohlen ewigen Bundsgenossen / mit Aufhebung des Olivischen Friedens / sonder Vorbewust und Begrüßung des damahligen Königes in Pohlen / vorgenommen und fortgesetzt worden? Ja was noch mehr der Billigkeit und Vernunft zuwider ist / daß Schweden

den

den so großen Schaden ohne ordentliche March - Ruthen durch der Soldaten übele Disciplin und Pressuren dem Reiche zugefüget / alles mit Raub und Gewaltthätigkeiten erfüllet und Preiß gemacht / keinem / so Schaden gelitten / und deswegen geklaget / gebührende Satisfaction geleistet / sondern vielmehr ganz feindlich und mit höchster Verwüstung des Landes durchgebrochen / denen Inwohnern eine große Furcht eingejaget / folgendes über die Verwüstung der Felder den Bauers- und Landmann in Ruin gesetzt / den Adel umb sein Vermögen gebracht / und eine Einöde oder Wüsteney im Reiche verursacht / worinnen alles mit Thränen und Weheklagen der geplagten Inwohner angefüllet worden ist.

Man schämet sich zu erzehlen / was der Republik vor Bravuren / Überfälle / Nachtheil und unanständige Thätigkeiten ohne Aufhören von einer Zeit zur andern zugezogen worden; Alleine das aufgeblasene Schweden / welches bey seinem vermeynten Glücke und Progressen keine Maasß wuste / hat solches nicht consideriret; welches auch nicht / wie doch der XI. Olivische Friedens-Articul ausweist / die grossen Schulden / so dero Generals und andere Officirer zu Thoren und Elbingen gemacht / gemeldten Städten nicht allein auff Treue und Glauben / wie beyderseits verglichen / nicht bezahlet / sondern auch die würckliche Zahlung oder Satisfaction durch allerhand Ausflüchte und ersonnene Arglistigkeiten gar zu Wasser und zunichte gemacht / und solcher Gestalt deren Verträgen gedachten Articuls / wie folget / zuwieder gelebet.

Der XI. Articul.

Die Schulden zwischen beyder Theilen Unterthanen und Einwohnern / sodann auch derer Generalen und Kriegs-Officirern / wes Orts selbige gemacht / sollen beyderseits auff Treue und Glauben bezahlet werden / 2c.

Die

Die Worte fehlen mir den Schmerzen recht vorzustellen wegen und über der eingeschrenkten und gezwungenen Freyheit der Commercien / oder Handels und Wandels / inmassen die Inwohner seuffzen und klagen unter der unerträglichen Last der neu-auffgelegten Zölle und Abforderungen / ja recht Blut-saugenden Pressuren / mit Niederschlagung der Friedens-Verträge und der Autorität oder Respects / wie solches der XV. Articul klärlich ausweist.

Der XV. Articul.

Die vorigen *Commercien* sollen frey und ungehindert zwischen beyden Königreichen Pohlen / Groß-Fürstenthum Litthauen und Schweden / und denenselben unterworffenen *Provincien* / Unterthanen und Inwohnern / sowohl zu Lande als zu Wasser / auch bey dem alten Gebrauch und Gewohnheit / wie sie Zeit währenden Stillestands gewesen / erhalten werden.

Insonderheit soll der freye Handel und Abschiffung der Waaren / auff denen Flüssen / der Düna und Bulderaw denen Unterthanen und Einwohnern der Cron Pohlen und des Groß-Fürstenthums Litthauen / ingleichen Poln. Lieflandes / auch Curlandes und Semigallien / mit denen Unterthanen und Einwohnern Schwedischen Lieflandes ; und hinwiederumb der Reiche Schweden und Schwedischen Lieflandes Unterthanen und Einwohnern der freye Gebrauch der *Commercien* auff selbigen Flüssen mit denen Unterthanen und Einwohnern der Cron Pohlen / Litthauen / Polnischen Lieflandes / auch Curlandes und Semigallien gestattet werden.

Die *Licenten* aber und Zölle auff denen Flüssen Düna und Bulderaw / wie auch die so wohl zur See als zu Lande in Liefland sollen hinführo alleine an denen Orten in dem Stande / wie und woselbst sie Zeit währenden Stillestandes und vor diesem letzten Briege gewesen / verbleiben.

Auch sollen die Einwohner in Groß-Pohlen / wes *Condition* sie seyn / welche zu Lande oder Wasser Kauffmannschafft treiben / mit keinen neuen Zöllen zu Stetin beschweret werden.

D

Die

Die Stad Dantzig in gleichen und andere Städte in Preuss-
sen sollen im Königreich Schweden und andern unterworffte-
nen Provinzen dieselbe Freyheit der *Commerci*en und Zölle ge-
niessen/ welche sie vor diesem neulichsten Kriege genossen haben.

Dessen allen ungeachtet / so hat weder die hochbetheuerte Bünd-
niß/ auch nicht die Furcht und Scheu des Friedebruchs die Schweden
in gebührender Schuldigkeit gehalten / daß sie nicht ihre schwülstigen
Begierden in der Pohlen Schaden und Verlust erfüllet hätten / auch
die schweresten Zölle so wohl auff die Eurländisch-Mietauischen Waa-
ren/ so auff dem Fluß Bulderaw nach Riga geführet / als auch auff
die Moscowitischen geschlagen / und wieder alle Rechte und Raison
grausame Imposten gemacht/ zur höchsten Beschwerde der Pohlen/
welche dieses alles gleich als die jenigen / so sich bey Steigerung des
Werths endlich consumiren / erdulden und mit ihrem eigenen Gelde
bezahlen müssen; Ja was zum wenigsten zu ertragen ist/ die Waa-
ren und Getreyde / so aus denen *Waywodschafften* Weiß-Rußlandes
und dem Groß-Fürstenthumb Litthauen auff dem *Diina-Strohm*
nach Riga gebracht/ alle Jahre erbärmlicher Weise nach ihrem Ge-
fallen taxiret/ mit einem neuen so genannten *Decim* vergrößert/ auch
mit allen Unchristlichen Injurien und Abforderungen beschweret; wie
denn solches jährlich der Adel gedachter *Waywodschafften* erfahren
und empfunden / nicht ohne bittere Schmerzen / inmassen der Ges-
winst zurücke blieben / der Schaden aber sich eingestellt hat;

Derowegen verdrossen solches der Polnischen Nation und dessen
Adel/ einem ausländischen Fürsten auf solche Weise Tribut zu geben/
dessen sie niemahls gewohnet gewesen/ und daß sie wieder die Friedens-
Gesetze und Verträge solten untergedrucket / durch gemeldte tributa-
re Auflagen auffß äusserste geschwächet und bis auffß Eingeweide aus-
geädert werden; welches gewislich sonder allem Zweifel schmerz-
lich und auch unanständig fällt.

Zu dem obgemeldten Unglücks-Hauffen und schädlichen
Præjudiciis der Republik ist auch kommen die bekannte und ge-
wöhn-

wöhnliche Münze der Schillingen / so zu Riga Anno 1667. in grosser Quantität oder Menge geschlagen und gemünzet unter einem falschen Polnischen Geschlecht und Rahmen / welche wahrhaftig gleichsam ein fressender Kost der Republik war / ganz Litthauen damit angestecket und angefüllet / den Handel und Wandel / wodurch die Reiche blühen / verderbet / die Commerciën mit denen Nachbarn zertrennet / des Reichs Vermögen / Gold und Silber / gegen geringen Werth / erschöpffet hat / zu keinem andern Ende / als daß die Republik gänglich ausgeleeret und mit der Zeit einem stärckern zur Speise werden möchte.

So ist auch nicht aussen zu lassen die Schwedische Post / welche in dem Olivischen Frieden nicht verstattet / auch nicht durch andere Reichs Gesetze gegründet und bestätigt / sondern vielmehr vermessenlich und ungebührend in- und durch das Herzogthumb Curland und Semigallien angeleget und geordnet worden ist / zum grossen Nachtheil der Königl. Regalien und Republik.

Dergleichen haben unsere Vorfahren nicht gesehen / auch ist solches bey auswärtigen Völkern nicht geschehen / so viel man weiß / die weils kein König und Fürst in seinem Reiche und Herrschafft dergleichen nicht zulassen wird / zum grösten Schaden und Präjudiz seines Reichs und seiner Herrschafft.

Aus diesen allen und ieden / so bißhero nach der Länge erzehlet ist / kan die Christl. Welt urtheilen / wie schwer und unverantwortlicher massen die Cron Schweden de facto den ewigen Olivischen Frieden verleket / gebrochen und zerrissen habe ; ja vorlängst als ein Friedensbrecher oder Zerstörer und anfallender Feind sich gedachten Friedens und Beneficiën verlustig gemacht / auch so wohl die General-Guarantie der Kaiserl. Majestät / und des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Brandenburg / in dem XXXV. Articul / als auch die ewige Eviction oder Gewehrung in dem XXXVI. Articul der Aller-Christlichsten Majest. in Frankreich / durch Dero Fleiß und Mühe der Olivische Frieden befördert und zu gewünschten Zweck gebracht worden /

durch vorgemeldte Thätlichkeiten und Excesse verletzet und gefährdet/
dannenhero in eine rechtmäßige Rache und Straffe verfallen sey / wie
solches alles beyde Articul mit mehrern und ausführlich darthun und
erklären.

Der XXXV. Articul.

Damit dieser Friede desto vester / beständiger und sicherer
verbleiben und auffwachsen / und von allen Seiten unverletzt
möge gehalten werden / so versprechen alle obgedachte *pacisci-*
rende Theile / so wohl *Principalen* als *Conföderirten* / daß sie die-
se *Transaction* und Frieden / wie auch alle dessen Articul / Capitulu
und Clausuln heilig und unverbrüchlich halten wollen und sol-
len; Und damit selbiger hinführo nicht möge können gebro-
chen werden / so verbinden sie sich unter einander zu einer *Ge-*
neral-Guarantie / allgemeinen *Evidtion* und beyderseitigen *Defen-*
sion; hiermit auff's kräftigste / als es seyn mag / gelobende / daß /
daferne es sich treffen möchte / daß ein Theil vom andern /
oder mehrere Theil von mehrern / zu Wasser oder zu Lande /
mit Kriegs-Macht / diesem Frieden zuwieder / möchten ange-
griffen werden / so soll der *Aggressor ipso facto* vor einen Zer-
störer dieses Friedens von allen gehalten und von dieses
Friedens *Beneficien* gänzlich ausgeschlossen werden / und
so wohl das andere / wie auch die übrigen *paciscirenden* Theile /
dem verletzten Parth zum längsten innerhalb zweyen Mona-
ten / von Ansuchung des verletzten Theils an zu rechnen / mit
gesambten Waffen beyzustehen / und so lange den Krieg wieder
den *Aggressorn* führen zu helfen / bis der Friede mit gesambter
aller Theile *Consens*, wieder hergestellt ist / unter einander
verbunden seyn sollen.

Der XXXVI. Articul.

Zuweiln aber zu mehrer Sicherheit dieser *Paciscation* oder
Friedens-Vertrag so wohl der Durchlauchtigste und Groß-
mächtigste König in Pohlen / und die Republik / als auch der
Durch-

Durchlauchtigste und Großmächtigste Königin in Schweden; wie auch der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg / begehret und erfordert / daß der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Ludwig XIV. Aller-Christlichster König in Frankreich und Navarren / durch dessen Hülffe / Fleiß und Vermittelung / zwischen obgedachten Durchlauchtigsten Königen / und dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg dieser Friede befördert und zu gewünschten Ende gebracht worden / ein *Fidejussor* der *Execution* und *Observanz* desselben seyn möchte.

Als thut Ihr. Aller-Christlichste Königl. Majestät Dero selben Begehren hierinnen willfahrend und mit gleicher Begierde Sie den lieben Frieden befördert / auch die Beständigkeit wünschende / Selbige vor sich und Dero nachkommende Könige in Frankreich / hiemit geloben und versprechen / und solches durch den Erleuchteten / (Hochwohlgebohrnen) und Vortrefflichen Herrn / Herrn *Antonium* von *Lumbres*, mit vollkommener Macht versehenen Abgesandten Ihr. Maj. zu Versicherung solcher *Gvarantie*;

Daß Sie die *Execution*, *Observanz* und immerwährende Beständigkeit dieser *Pacten* zwischen obgenannten Potentaten bester massen / wie solches geschehen kan / auch durch Waffen / das ferne friedliche Mittel nicht verfangen wolten / zu *mainteniren*; Und woferne iemand etwas desjenigen / was unter dieser *Fidejussion* enthalten / *violiren* und brechen sollte / der Macht und Waffen mit dem verletzten Theile / auff dessen *Requisition* und *Ansuchung* / zu *conjungiren*;

Damit aber dessen ein ieder so viel mehr vergewissert seyn möge / so verheisset gemeldter Herr Französischer Gesandte / daß er die *Ratification* seines Königes über diese *Gvarantie* / zu selbiger Zeit / wenn die Auswechselung der Friedens-*Ratification* geschehen wird / ausantworten wolle.

Es soll auch allen und ieden *pacificirenden* Theilen frey stehen / selbige des Aller-Christlichsten Königes *Gvarantie* und *Burgschafft* anzunehmen / auch andere Potentaten und Staaten / in wählender Zeit der *Ratification*, zu solchem guten Willen zu ersuchen und zu benennen.

Die Polnische Republik hätte zwar dazumahl diesen öffentlichen Friede-Bruch und vielfältig-begangenen Feindseligkeiten der Schweden in verwichenen Zeiten verschmerzen und verbergen sollen / theils / weiln sie sonst mit vielen innerlichen Kriegs-Troublen und Unglücke verwickelt / theils auch durch den würcklichen Türcken-Kriege verhindert und *impliciret* war; biß etwa sich eine gewünschte Gelegenheit herfür thun möchte / gedachten Friedens-Bruch nachdrücklich zu rächen / auch zugleich solche Bosheit und ungewöhnlichen Hochmuth und trozige Macht einzuschräncken und zu zähmen / nechst Ansuchung der versprochenen Hülffe der ganzen *Garantie* / den anfallenden Feind oder *Aggressor* in die Schrancken der Bescheidenheit zu bringen.

Sumassen es zu besorgen stunde / es möchte der Feind / der so schlechten und unbeständigen Glauben hält / unserer gemeynten Rache und Klagen vorkommen / oder ihme gleich fallen / Gelegenheit zu nehmen / abermahls in des Reichs Eingeweyde zu brechen / wie solches aus denen obangeführten Exempeln mehr bekannt ist / wie nemlich eben dieser Feind / ungeachtet derselbige zu Wasser und zu Lande von uns weit entfernt / dennoch öftters denen Friedens-Schlüssen und Stillestand zuwider / in Pohlen eingefallen / auch bey seinen obgemeldten Verführungen und ungegründeten Ursachen des letztern Schwedischen Krieges / die selbst eigene Bewahr- und Versicherung der Republik Rechte / zu der Insel Oesel / so denen Schweden von Dännemarck / vermöge des Bremsebroischen Vertrags / überlassen / und aus rechtmäßigen Ursachen des Königes *Uladislai* durch den Cammerherrn *Bergk* gemacht / zu einem subtilen *Prætext* vorgewendet hat.

Dannhero hat die Republik vor rathsamer und sicherer gehalten / gedachten Schmerzen und *Injurien* eine Zeitlang zu verbergen und zu verschweigen / als diejenigen Wunden zu entdecken / welche bey damahligen Zeiten weder geschlichtet noch geheilet worden / oder von dem trozigen Feinde einige Hülffs-Mittel annehmen kuntten; noch viel weniger die Gewehrs-Leute und Bürger / vermöge der *General-Garantie* / so sie versprochen / anzuruffen / wider den *Aggressor* und
Fries

Friedens-Störer/oder auch von denenselben Vold und Waffen zu Sollicitiren/weiln man dazumahl mit dem Orientalischen Tyrannen einen sehr gefährlichen Krieg zu führen hatte / worbey unflug gewesen wäre/Krieg mit Kriege zu häuffen/oder mehrere Feinde auffzureizen.

Ja nachdem sich die Polnische Republik nun von dem gefährlichen und schweren Türcken-Kriege/so unlängst glücklich geendiget/ ein wenig erholet/und die süßen Friedens-Ergößlichkeiten noch nicht einmahl recht gekostet hat/so erkühnet sich Schweden neuer unruhigen Anschläge und einer greulichen That/ aus Begierde was neues anzufangen/ und aus Verdruß oder Haß des gegenwärtigen Zustandes / indem selbiges/da die Christenheit in der höchsten Friedens-Ruhe stehet / (auch die Bunds-Genossen und Benachbarten gemeynet alle Gefahr überstanden zu haben/) die grösten Troublen in dem Herzogthum Holstein erregt / durch die neu-auffgeführten Schanzen und Fortressen nach seinem eignen Gefallen und Angeben/ nicht zum Schutz / sondern zum Nachtheil und Schaden/ wider den Durchlauchtigsten König in Dännemarck und Norwegen / Dero Königl. Maj. und der Republik von Pohlen ewigen Bunds-Genossen / eine abscheuliche und hinführo unerträgliche Kühnheit sehen lassen.

Über diesen unglücklichen Zufall seines Nachbarn ist Ihr. Königl. Maj. fast erstaunet / vorher sehende und weiter besorgende / was diese der Schweden Anschläge und *Attentata* wider den Frieden und die zerrissenen *Pacta* oder Verträge zwischen Dännemarck und Schweden/so in dem *Olivischen* Friedens-Schluß *sanctè* begriffen und befestiget/nach sich ziehen möchten ;

Dahero Ihr. Königl. Maj. desto empfindlicher bewogen worden/ie näher Sie von dem höchsten Orte der Christenheit/wo der Thron der Polnischen Könige gesetzt ist/ das von Norden entstandene Ungewitter betrachtet/und wohinaus endlich diese Sache ausschlagen dürfte/mit hohen Gedancken überleget.

Denn nachdem die Nordischen Länder mit lauter Kriegs-Rüstungen umgehen/das Meer mit Kriegs-Flotten angefüllet oder be-

lästis

lästiget wird/ ja was nur an Macht auffzubringen/ scheint alles endlich zu dem äussersten Verderben des *Confæderirten* Königes und Königreichs Dännemarck angesehen und zugerichtet.

Wer wolte also diese der Schweden gefährliche *Machinationen* und Abzielungen nicht beobachten? indem dieselben von allen der Menschen und Geschichten Andencken hero/nichts anders gesucht und gethan haben/ als daß sie/ wenn das Königreich Dännemarck und Norwegen übern Hauffen geworffen/ das Königreich Pohlen unterdrückt worden / so dann eine vollkommene Herrschaft und Monarchie über das Baltische Meer und über ganz Norden/ ja alle *Commercien* daselbst an und unter sich zu bringen/ damit sie um so viel mehr die Christliche Welt beherrschen möchten.

Derowegen seyn die öffentlichen Bündnisse von vielen *Seculis* unter denen gedachten Königreichen gemacht/ einander zum Kriege auffzufordern/ auch zu beyderseitigen *Defension* die höchste Nothwendigkeit ihnen auffgeleget/ vermöge der ewigen Allianz und *Pacten* An. 1564. und 1565 welche *directè* und gerade wider Schweden/ zwischen denen beyden Cronen Pohlen und Dännemarck/ auff immerwährende Zeit eingegangen; wie ingleichen auch die nachfolgende *Confæderation* oder der Verbündniß/ so Anno 1657. den 18. *Julii* geschlossen/ wie solches aus dessen Inhalt folgendes zu ersehen:

Es Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns/ Herrns Johann Casimirs, Königes in Pohlen/ Groß-Fürstens in Litthauen/ zu Reussen/ in Preussen/ Massovien/ Samogitien/ Lieffland/ Smolenscien/ Czernichovien/ u. u. wie auch der Schweden/ Gothen und Wenden Erb-Königes/ meines allergnädigsten Fürstens/ und des Königreichs Pohlen Extraordinar. Gesandte/ Ich unterschriebener Unter-Truchses zu Crackau und geheimer Cammerherr / Tobias Morstein, thue kund und zu wissen hiermit.

Das

Daß gleichwie von vielen vorigen Zeiten hero zwischen denen Königen und Reiche Pohlen/ und denen Königen und Reiche Dännemarck eine alte und sehr vertraute Freundschaft gepflogen worden/ auch nützlich befunden ist/ die selbe nicht alleine zu verstärken/ sondern auch durch eine genauere Verbündniß selbige zu vermehren und befestigen/ daß ich auff Befehl und im Nahmen Ihr. Königl. Maj. von Pohlen an des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königes und Herrns *Frider. III.* in Dännemarck/ Norwegen/ Wenden und der Gothen Königes/ Herkogs zu Schlesswig/ Hollstein/ Stormarien und Dithmarsen/ Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Hoffstatt mit gnugsamer Vollmacht und *Autorität* versehen/ erschienen/ und biß icks mich auffhalte.

Also hat auch Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck denen unterschriebenen verordneten Herren *Commissarien*, denen Wohlgebohrnen und Besten Herren/ Herren Reichs-Räthen in Dännemarck/ gemeldten Reichs-Hoff-Marschall/ auch Dabristen Schatz-Meister/ und zu Kallundburg/ *Präsident* 2c. *Jochim Gersdorff*/ in Tundbyholm Ritter 2c. 2c. so dann *Peter Reedtz* zu Pygestrup/ mit gleichmäßiger und gnugsamer Gewalt versehen/ Gnädigst anbefohlen/ daß sie alles dasjenige betrachten und erwegen/ so zu Bestärkung und Beständigkeit beyderseitigen Freundschaft/ auch Wohlfarth beyder Staats/ nach gegenwärtiger Zeit und Umständen der Sachen/ zum füglichsten beurtheilen/ so dann solches in gewisse *Articul* beyderseitigen Bündnisses verfassen sollen. Dannenhero haben sie sich über die folgenden und untergezeichneten Sachen und Handel/ nach gepfogener fleißigen *Deliberation* und Rath/ also verglichen: Als

E

I. Soll

Daß

I.

Soll zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Pohlen eines; und zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Dännemarck andern Theils/ein wahrer und auffrichtiger Friede und Freundschaft seyn/dergestalt/das kein Theil dem andern einigen Schaden oder Unheil weder durch sich selbst/ noch durch andere thue oder thun lasse; Sondern beyde Theile sollen einer dem andern mit guter Vertraulichkeit und Auffrichtigkeit und auffrichtigen Freundschaft entgegen gehen/und eines des andern Nutzen und Auffnehmen suchen/ hingegen aber/ was dem andern zum Schaden und Nachtheil gereichen will/so viel an ihm seyn wird/hintertreiben und abwenden.

II.

Dergleichen Fried und Einigkeit sollen beyderseits Unterthanen und Landsassen unter sich selbst auch spüren lassen / und allenthalben; wo sie zusammen kommen / es sey zu Wasser oder zu Lande / sich nicht nur aller Feindseligkeit und Ungebühr enthalten / sondern auch allen Gunst-geneigten Willen und förderliche Freundschaft/daserne es thulich wird seyn können/ einander erzeigen.

III.

Solle beyder Könige Unterthanen frey stehen/das sie mögen mit ihren Waaren des andern Landschaften/Handels-Städte/See-Haven und Ströme/zu Wasser und zu Lande besuchen/ ohne einige Hinderniß handeln und wandeln/wo sie nur hin wollen/nur das sie den gewöhnlichen Zoll hiervon entrichten/ dergestalt / damit die Rechten und Freyheiten des Landes/ welchen alle ausländische Völcker nachleben müssen/nicht auff einige Weise verrücket und gebrochen werden/vornehmlich/was etliche Insuln und See-Haven im Königreich Norwegen anz
lan

langet/ da auch des Königes selbst eigene Unterthanen ohne sonderliche Königliche Erlaubnis und Befreyung nicht hin handeln dürfen.

Und weiln demnach Welt-kündig und offenbar / wie daß der Cron Schweden Thun und Vorhaben dahin gerichtet sey / damit sie nur ihr Reich/ zum Nachtheil und Unterdrückung der Benachbarten / erweitern und die Beherrschung der Ost-See zu sich alleine ziehen möge; Als seynd Hochgedachte Ihr. Königl. Maj. zu Pohlen / und Ihr. Königliche Maj. zu Dännemarck und Norwegen/ weiln beyde Theile bestes Fleisses daran seyn / dem daher entstehenden Unheil und Schaden vorzubiegen/zusammen kommen / daß dahero zwischen Höchstgemeldten Königen eine aufrichtige und unverbrüchliche Verbündniß getroffen und auffgerichtet werde / solcher Gestalt:

IV.

1. Soll zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Pohlen / wie auch zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Dännemarck eine vertrauliche und beständige Bündniß wider den König in Schweden/ der Gränzen halber/ gehalten werden.

V.

2. Sollen nicht alleine andere Könige / Fürsten / Gemeinden und Städte/ denen etwas daran gelegen seyn kan/und auff gebührende Maasse und Weise darum werden anhalten / darein genommen / sondern auch darum angesprochen werden / als namentlich Ihr. Königl. Maj. zu Hungarn und Böhmen/ der Groß-Hertzog in Moscau / und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

VI.

3. Soll keinem Theil / innerhalb dreyen Jahren / von jetztge
E 2 mach

machter Bündniß an / frey stehen / mit Schweden einigen Frieden / Vertrag oder Stillestand vor die Hand zu nehmen / vielweniger zu schlüssen / ohne des andern Vorwissen / oder Miteinschlüssung desselben / wenn er anders auch begehret mit darbey und eingeschlossen zu seyn.

VII.

4. Soll diese zwischen beyden Höchstbenahmten Königen auffgerichtete Bündniß und Vereinigung steiff und fest gehalten werden / auch eines des andern Nutzen / Wohlfahrt und Sicherheit bester massen suchen und gerne sehen; gleich wie im Gegentheil Sie dem Könige in Schweden / als beyder Feinde / Schaden und Unheil / wie und wo sie immer können und mögen / thun und ihn mit aller Macht und Gewalt angreifen sollen.

VIII.

5. Soll dem jenigen Theil / so von Schweden ins künfftige möchte angegriffen werden / von dem andern Hülffe geschehen / also daß / wenn nun entweder Friede oder ein Stillestand einmahl wäre geschlossen worden / und aber der König oder die Cron Schweden auff einigerley *Prætext* und Vorwand rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Weise *Ihro* Thro Königl. Königl. Maj. Maj. in Pohlen und Dännemarck in ihren Landen / Orten und Stellen anfallen möchte / daß dahero die beleidigte Majestät und Cron zu denen Waffen greiffen müste / soll die mit in Bündniß stehende Cron auch verbunden seyn / sich wider Schweden in öffentlichen Krieg einzulassen / und nachgehends nicht eher Friede zu machen oder zu schlüssen / es geschehe denn mit des andern Theils Bewilligung.

IX.

6. Sollen öftters höchstgemeldte beyde Könige dahin trachten und

und sich bemühen/ wie Sie Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von Schwedischer Seiten abziehen möchten.

X.

7. Wenn es endlich dahin kommen sollte/ daß die Königl. Maj. zu Schweden/ Pohlen und Preussen vor dießmahl quittiren oder verlassen/ und dagegen das Herzogthum Holstein oder andere der Cron Dännemarck zugehörige Länder und Herrschafften feindlich angreifen würde; So soll Höchstgedachte Königl. Maj. in Pohlen/ wenn Sie von Schweden und andern ihren Feinden wieder erlediget seyn/ welches Sie in kurzen geschehen zu seyn hoffet/ verbunden seyn/ den vorgedachten König in Schweden mit aller Macht zu verfolgen/ und als einen gemeinen Feind mit gleicher Gewalt anzugreifen und zu bekriegen.

Solte aber Ihr. Maj. durch den Schwedischen oder einen andern Krieg daran noch gehindert werden/ soll Sie nichts desto weniger wider die Schweden gebührende Hülffe am Volcke/ so viel Sie dessen ohne Ihre selbst eigene Landes-Beschützung wird auffbringen können/ schicken.

XI.

8. Soll diese ietzt abgehandelte Bündniß von Ihr. Königl. Maj. und der Cron Pohlen/ ihren andern Herren Råthen und Ständen eines; wie auch von Ihr. K. Maj. und der Cron Dännemarck/ ihren Herren Råthen und Ständen andern Theils/ innerhalb dreyen Monaten/ von heute an zu rechnen/ bestätigt und bekräftiget/ auch alsdenn gegen einander ausgewechselt werden; Überdiß werden Ihr. Kön. Maj. und die Stände der Cron Pohlen verpflichtet seyn/ daß selbige auff dem nechstkünftigen allgemeinen Reichs-Tage von Höchstgedachter Königlich Majest. und sämtlichen Ständen der Cron Pohlen öffentlich beschlossen/ bestätigt und bekräftiget werde.

Unter dessen aber soll doch diese getroffene Bündniß von beyden Theilen in alle Wege fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Zu mehrerer Nachricht und Bestärckung alles dessen seyn zwey gleichlautende *Exemplaria* dieses gemeldten Vertrages und Bündnisses geschrieben und beyderseits gegen einander eingehändiget worden / und Wir obbeniemte haben uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unsere *Sigilla* oder Petschafft darauß gedrucket und angehangen / und solcher Gestalt bevestiget;

Geschehen zu Coppenhagen / unter dem obgesetzten *dato*.

Tobias Morstein,
(L. S.)

Joachim Gerstorff,
(L. S.)

Peter Reedtz,
(L. S.)

Und zwar hat auch die ganze Republik auf dem gemeinen Reichs-Tage Anno 1658. diese Verbündniß *confirmiret* und bestärcket / unter folgendem Titul:

Ap-

Approbation oder Genehmhaltung des Vertrags
 oder Pacts mit dem Durchlauchtigsten Könige in
 Dännemarc. Gleichwie mit Ihr. Königl. Maje-
 stät zu Dännemarc der Vertrag oder Bündniß/
 durch den Besten Herrn Tobias Morstein, Unter-
 Truchses zu Crackau / Unsern Hoff-Bedienten in Uns-
 serm und der Republiko Nahmen de Actu und dato
 zu Copperhagen / den 18. Julii Anno 1657. einge-
 gangen und bevestiget worden / also approbiren und
 bestätigen wir solches / vermöge gegenwärtigen
 Reichs-Tages / in allen verbindlichen Puncten und
 Conditionen.

Überdies haben die *Pacta* und Verträge des *Olivischen* Fries-
 dens diese Verbündniß auf ewig bestärket und bekräftiget / theils
 in dem I. obangeführten Articul / theils auch und sonderlich in dem
 XXX. Articul die *Pacta* und Bündnisse zwischen denen *pacisci-*
 renden Theilen zu halten.

Derweiln aber zu mehrer Bevestigung dieses Friedens
 sehr viel daran gelegen / daß universaliter oder allgemein ver-
 glichen / und zwischen dieses Kriegs Verwandten die Si-
 cherheit der Commercien vollkommenlich in acht genommen
 werden möge.

Derowegen / ob zwar die Streitigkeiten / welche zwis-
 schen dem Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden /
 und auch dem Durchlauchtigsten Könige in Dännemarc
 schwe-

schweben / und in Dännemarck / unter der Hoffnung eines glücklichen Fort- und Ausgangs tractiret wird;

So ist nichts desto minder es also verglichen / daß der Durchl. König von Dännemarck und Norwegen / und dessen Reiche und Herrschafften / in diesen Tractaten / nachdem der Friede in Dännemarck auch wird geschlossen seyn / mögen mit begriffen seyn / dergestalt / daß dieses alles / was zwischen höchstgedachten Königen zu Schweden und Dännemarck wird beschlossen und benahmet seyn / ebenmäßig zu diesem Frieden gehörig soll geschäzet werden / als wenn solches mit in diesem Instrumento specificè wäre einverleibet worden; Jedoch denen jetztigen zwischen beyden Königen und Reichen / entweder geschlossenen oder künfftig beschließlichen Friedens- Tractaten / in Dännemarck / allerdingz unschädlich sey.

Auf diese Verträge hat Ihr. Königl. Majestät geschworen / auch hochfeyerlichst in denen so genannten *Pactis Conventis* sich selbst denen Reichs- Ständen verpflichtet / die *Pacta* und Bündnisse mit denen Nachbarn unverlezt handzuhaben / zu beobachten und zu verneuern.

Derowegen / wenn man die Sache mit etnem reiffen Verstande und *Judicio* überleget / so wird mans leicht begreifen / ob und warum Ihr. Königliche Majestät in Pohlen / vermöge des gemeldten Bündnisses / so Deroselben und der ganzen Republik oblieget / auch vermöge der ältisten Verträge und *Confederationen* Pflicht / sonderlich wegen der Dänischen ungemeynen Hülffe / so damahls der Cron Pohlen geleistet / und die ganze Schwedische Kriegs- Last auf sich gewelket / darüber die schönsten Provinzen zugesezet und verlohren / nemlich Schonen / Bleckingen / Halland und das Ambt Backhusen / samt andern ansehnlichen Herrschafften / auch bey solchem gefähr

fährlichen Zustande und Troublen von Tage zu Tage von Schweden mehr feindliches zu besorgen war / gehalten und gemüßiget seyn / dem Durchlauchtigsten Könige in Dännemarek vermittlest eines öffentlichen Krieges beyzustehen / auch auff allerhand Weise und Wege Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / dem Feinde eine *Diverston* zu machen / und nicht nur alleine den gegenwärtigen Zustand / sondern auch den zukünftigen anzusehen und zu betrachten. Inmassen auch die *Olivischen* Friedens-Verträge oder *Pacta* wollen / daß der beyden Königreiche Pohlen und Dännemarek Friede und Zustand als eine gemeine Sache seyn solle.

Die *Injurien* und das Unrecht / so Schweden Ihr. Königl. Majestät in Pohlen / denen Rechten derer *honeten* Völker und der so nahen Bluts-Verwandniß zuwider / mit grosser Schmach zugefüget / wird hier auch noch durch die Feder berührt.

Denn so bald Ihre Königliche Majestät die glückliche Königs-Wahl in dem *Campo Elector.* oder Wahlstatt erhalten / auch also den ersten Zutritt zum Reiche und Thron / hat Dieselbige ungesäumt ihren Abgesandten nach Stockholm abgefertiget / eine treue und aufrichtige Freundschaft mit dem Könige in Schweden zuwege zu bringen.

Alleine Schweden hat sich dem Verlangen und Hoffnung Ihrer Königlichen Majestät nicht gemäß bezeuget / sondern vielmehr Dero Königlichen Maj. Abgesandten zur höchsten Ungebühr abgewiesen / und verursacht / daß selbiger ohne gewöhnliche Begrüssung und *Audienz* des Königes in Schweden / seinen Weg wieder zurücke nehmen müssen.

¶

Dies

Dieses nun ist gewißlich ein unfehlbares Anzeigen und Beweis einer in dem Herzen eingewurzelten Feindseligkeit / auch zugleich eine ungezweiffelte Bosheit einer falschen und gebäzigen Nachbarschaft / bey allen widerwärtigen Zufällen oder Begehren / Ihre Königlichen Majestät und der Republik ganz zuwider.

Es hätte zwar Ihre Kön. Maj. zu Pohlen mit rechten Rasse können vergelten und mit gleicher Verachtung den Schwedischen Abgesandten / den General Welling / (der vielmehr als ein Rundschafter abgeschicket war / die Reichs-Affären zu erforschen und zu turbiren,) bezahlen und ablauffen lassen; Weiln aber Ihr. Königliche Majestät wohl wissen / daß der Gesandten Recht von Göttlichen und Menschlichen Schutz bedeckt / auch dessen Nahmen so heilig und zu ehren ist / daß solcher nicht nur unter denen Gesetzen der Benachbarten / sondern auch unter denen Waffen der Feinde oder kriegenden Partheyen unverletzt stehen solle.

Derowegen hat Dieselbe vorgemeldten Schwedischen Abgesandten / Welling / nicht nur mit gebührenden Respect oder Hochachtung angenommen / sondern ihn auch Dero Hoffstadt begleiten oder nachfolgen lassen / auch mit der größten Gedult gelitten / ungeachtet derselbe mehr als civile oder gebührende Dinge getrieben hat.

Denn es waren Ihr. Königl. Maj. nicht verborgen dessen heimliche Anschläge und *Machinationes*, gefährliche Unterfangungen und *turbulente Factiones* unter denen Reichs-Ständen ein Mißtrauen zu erregen / darneben auch die falschen *Sparmente* und Einblasungen / welche leichtlich zum gemeinen Schaden der Republik hätten ausschlagen können.

Dies

Dieses alles hat Ihr. Königliche Majestät *disſimuliret* und hingehen lassen / nach Dero angebohrnen Gemüths-*Mode-ration*, auch was Dero Person anlanget / keinen Anlaß oder Gelegenheit geben wollen / die Freundschaft zwischen beyden Königreichen anstößig zu machen / sondern vielmehr gewiesen ein höhers und recht Königliches Gemütze / welches alle *Injurien* übertrifft und niederschläget / und dannenhero sich damit vergnüget / daß sie des Schwedischen Abgesandten verborgenen Anschlägen und Vorsatz / so zum Verderben der Republik angesehen / vermöge Dero reiffen Verstandes und *Prudenz*, den Weg verschlossen und verbauet habe.

Endlich und zum letzten ist auch dieses nicht zu übergehen / welcher Gestalt der Gouverneur zu Riga sich unterstanden habe / denen Kriegs-Völkern Ihr. Königl. Maj. in Pohlen / so zu dem Bau des See-Hafens zu Pologna vermöge obgesagten *Constitution* und *Postcomitialen Senatus-Consilii*, dahin verleget / sonder einige gegebene Ursachen / nicht nur die öffentlichen Landstrassen zu versperren / ihnen auff unterschiedene Weise nachzustellen / sondern auch heimliche Kundschafter auszuschicken / die *Deserteurs* oder aus dem Lager überlaußenden Soldaten verbergen und forlaußen lassen / auch die Officierer / so die Überläuffer wieder zu liefern / gebührende Ansuchung gethan / schimpfflich abgewiesen / ferner auch von einer Zeit zur andern Anreizungen zur Feindseligkeit gegeben / und bey der ersten Ankunfft der Finnländer denen Unsrigen den Untergang gedrohet / biß es endlich in Lieffland zu den *Extremitäten* und beyderseitigen *Hostilitäten* ausgeschlagen ist / aus Veranlassung und Schuld vorgemeldten Gouverneurs zu Riga.

Denn eine Feuers-Brunst wird billich und recht dem jenigen *imputiret* und zugemessen / der die Brand-Fackel hinein geworfen /

fen/ und da er das anglimmende Feuer hätte verwehren und
dämpffen können/ solches gänzlich unterlassen/ oder nicht gewolt
hat.

Ja der Schweden *Insolenz* und unbändiger Hochmuth
giesset biß *dato* Del ins Feuer/ und treibet die entstandene Feu-
ers-Flamme ie mehr und mehr in die Höhe/ inmassen dieselbe
ihre Kriegs-Schiffe unlängst nach der Danziger Vorgebürge/
Hela genannt/ übergeschicket/ daselbst zu liegen/ und so wohl die
Holländischen als andere Schiffe anzuhalten und durchsuchen zu
lassen/ die Anwohnenden und andere Inwohner des Landes durch
den grossen Knall des Geschüzes erschreckt/ die freye Schiffahrt
und Sicherheit der *Commerciën* turbiret und verunruhiget hat/
daß man warhafftig sagen könne: Die stillen Schiffe erforschen
zuvorhero das Ungewitter/ und lernen also die Gefahr selbst.

Solcher Gestalt nun ist die Unschuld Ihr. Kö-
nigl. Maj. und hingegen der Schweden Schuld
gnugsam erwiesen und dargethan/ vermöge vieler
Deductionen und Beweißthums des verletzten
Völker-Rechts/ des gebrochenen ewigen Olivi-
schen Friedens/ auch derer so oft wiederholten
Feindthätlichkeiten der Waffen/ ungerechter An-
schläge/ Machinationen und Conspirationen/ zu
Ausrottung der Polnischen Freyheit/ und Umkeh-
rung des Staats/ zu Unterdrückung des Adels in
Ließland/ vermittelt schwerer Tyrannen/ durch
den verwegenen Einfall in die Ost-See und derer
Hafen/ so der Republik und dero Rechten un-
ters

terworffen seyn/ mit Wegnehmung der Schiffe/ so
 wohl des Durchlachtigsten Herzogs zu Curland
 als des Adels/ durch die Schwedischen Kriegs-
 Flotten jährlichen den Ruhestand des Landes tur-
 biret/ die Schiffe verarrestiret/ die Waaren/ so
 nach Pologna gehöret/ subhastiret/ die Engel-
 ländische Compagnie zerstöret und zerstreuet/ den
 Durchzug durch die Curländischen und Samogis-
 tischen Länder mit Gewalt genommen/ der Schwe-
 dische General Horn mit seinen Kriegs-Troup-
 pen in denen Provinzien des Reichs herum ge-
 streiffet/ von dem Adel in weiß Rußland die Con-
 tribution eingetrieben/ ja so viel und übergrossen
 Schaden und Nachtheil verursacht hat/ so dann
 lestens den Durchlachtigsten König zu Dänne-
 marck und Norwegen/ des Königreichs Pohlen
 Bundsgenossen/ mit Krieg angefallen/ wie auch
 Ihr. Königliche Majestät zu Pohlen/ in Person
 Dero Abgesandten sehr verletzet/ auch endlich die
 Königlichen Kriegs-Völcker angefeindet/ und die
 Sicherheit des See-Hafens zu Danzig verunru-
 higet hat.

Daß also ein iedweder erkennen und nicht weiter zweiffeln
 wird/ ob nehmlich Ihr. Königliche Majestät recht-oder unrechts-
 mäßiger Weise *procediret* habe / indem sie auffgereizet / *provo-*
ciret oder auffgefördert und gezwungen worden ist / die gerechten

Waffen anzulegen / denen *Pactis Conventis* nachzuleben / und
 Dero Gewissen von dem Bande des so feyerlichen *Juraments* zu
 befreyen / sich nothwendig ins Feld zu begeben / und daß aus recht-
 mäßigen auch erheblichen Ursachen sicherer sey / den Krieg als ei-
 nen verdächtigen Frieden zu erwählen.

Inmassen derjenige Krieg rechtmäßig zu achten / welcher ei-
 nem Reiche und Volcke nothwendig ist; und die Waffen der je-
 nigen seyn billich und Christlich / welche ihre endliche Wohl-
 farth nicht anders als in denen Waffen suchen und finden müs-
 sen.

So ist auch nach dem natürlichen Rechte keine *solenne*
 Kriegs - Ankündigung oder *Declaratio Belli* nothwendig / wird
 auch nicht erfordert / wenn nehmlich Gewalt mit Gewalt soll
 vertrieben / oder derjenige / so was verbrochen / zur Straffe ge-
 zogen wird; Denn die *Justiz* selbst bringet und giebet dem Ge-
 wissen Versicherung / und besänftiget das Gemüthe / weiln
 die Natur selbst den Krieg anzukündigen scheint / wenn Ge-
 walt zu vertreiben siehet / auch wenn ein Theil die Bündniß *vi-*
oliret und bricht / kan der andere von solchem Bunde abwei-
 chen / und vermöge der *Olivischen Friedens - Verträge* also-
 bald wiederumb zu denen Waffen schreiten; Zudem ist denen
Potentaten / welchen das Recht der *Defension* und Rache zu-
 siehet / vergönnet / nicht allein gegenwärtiger / sondern auch
 der von weiten obschwebenden Gefahr und Gewalt vorzukom-
 men / auch eine Feuers-Brunst vielmehr in einem frembden
 Hause bey Zeiten zu leschen / als in seinem eigenen solche zu er-
 warten / sonderlich bey solchen Umständen / da ein Königreich
 auch nicht einen Tag lang des Friedens versichert ist / ja viel-
 mehr den auffn Hals schwebenden Feind vor der Thüre stehen /
 und drohend alle Stund und Augenblick besorgen / auch den
 feind.

feindlichen Angriff / unter dem gefährlichen Schlage des Kriegs-
Glückes / aushalten muß.

Denn derjenige Friede / welcher mit einem verborgenen
Gifte oder Krieg *fomentiret* oder unterhalten wird / ist viel
schädlicher als ein öffentlicher Krieg / dieweil ein iedweder sie-
bet / daß zwischen einem öffentlichen Feinde und zwischen dem
jenigen / welcher so offte / uneingedenck der Göttlichen und Mensch-
lichen Rechte / Feindthätigkeiten getrieben / wenig oder kein
Unterscheid zu machen sey. Ja die Republik hat von dem-
selben keine Ruhe und Friede zu hoffen / sondern vielmehr ge-
fährlichere Kriege mit der Zeit zu gewarten und auszusteh-
en.

Solte nun Ihr. Königliche Majestät so lange warten /
nachdem die Provinzen des Reichs in des Feindes Willkühr
gefallen / biß die feindlichen Armeen das Eingeweide des Reichs
überschwemmet / auch die unschuldige Republik / so dem
Hochbetheuertem Olivischen Frieden getrauet / unversehens
überfallen / durch die Polnischen Felder den trotzigem Feind
streiffen / und den *sedem belli* mitten im Pohlen setzen und be-
festigen möchten / oder aber biß das *confæderirte* Königreich
Dännemarek von Grunde aus erschüttert und umgekehret sey;
womit und solcher Gestalt müsse man eben seine Freunde als
seine Feinde halten / vermöge der Verbündniß Ihr. Könis-
niglichen Majestät und des Königreichs Pohlen; Denn der
jenige / welcher das Unrecht von seinem Freun-
de und Bunds-Genossen nicht abwendet / da er

kan/

Kan / ist eben in gleicher Schuld / als derjenige /
der solches begehret.

Dannhero lieget Ihrer Königlichem Majestät ob / die
verpflichtete Treue und Glauben / so dem *confæderirten*
Könige und Königreiche Dännemarek gegeben / auch in des
nen *Pactis Conventis*, die Bündnisse handzubaben / mit ei-
nem *solennen Jurament* bekräftiget / zu halten und abzustet-
ten / und *Dero vinculirtes* Gewissen zu befreien / die Waffen
wider den Friedens-Störer / den Schweden / zu ergreifen / ja
so lange aus eigenen Mitteln und Kräfte den Krieg und *Diver-*
sion auszuhalten / bis die Polnische Republik bey dem nächst-
folgenden gemeinen Reichs-Tage / wegen Fortsetzung dieses Krie-
ges / berathschlagen und einen Schluß fassen möge.

Die Sorge der gemeinen Erhaltung erfor-
dert solches / dem Feinde vielmehr vorzukommen /
als daß selbiger zu uns komme und den Krieg wi-
der uns ergreiffe / als welcher den Frieden zum er-
sten gebrochen / die so oft erschütterte und turbir-
te Republik erfordert langsame aber ernstliche
Rettung und Rache; Die Thränen der unterge-
druckten und unter der schweren Tyrannen seuff-
zenden Liefländer erzwingen solchen Eifer und
Begierde Ihr. Königlichem Majestät / inmassen
die elende Dienstbarkeit gedachter Unterthanen
vor einen betrüglichen oder vor keinen Frieden zu
achten ist.

Die

Die geheiligten Geseze und Pacta verpflichten und begehren solches / daß die Lieffländische Provinz, dessen Schweden wegen des Friedens- und Bundes-Bruchs billich verlustig worden ist / zu dem ersten Reichs-Cörper der Polnischen Republik wieder gelangen möge. Es erfordert auch die Gerechtigkeit / daß diejenigen / welche sonst frey gewesen / ihre Freyheit wieder erlangen / und von dem feindlichen Reiche entlediget werden mögen; bey solchem Anschlage aber muß man nicht zaudern und säumen / welcher nicht eher / als nach der That / zu loben ist.

Dannhero auff dieses Fundament der vorher gemeldten Ursachen und Umständen setzen und wiederholen Ihr Königl. Maj. in Pohlen Dero hochfeyerliches Manifest oder Kriegs-Declaration, vor GOTT dem HERRN der Heerschaaren / vor denen ausländischen Königen und Republikven / ja vor der ganzen Christenheit / absonderlich aber vor denen Durchlauchtigsten Fürsten oder Potentaten / welche die General-Gvarantie und Eviction oder Gewährung der Olivischen Friedens-Verträge auff sich genommen / und zu beschützen versprochen haben / daß nehmlich Ihr Königl. Maj. gedrungen und gezwungen worden sey /

G

aus

aus angeführten klärlichen Ursachen der gebühren-
den Rache und mächtigen Gegenwehr / gewaltsa-
me Mittel den Krieg fortzusetzen und die Waffen
ungefäumt wieder zu ergreifen / worbey denn Ihr.
Königl. Maj. vermeynen / alles desjenigen / was
aus gegenwärtigen Kriege erwachsen möge / un-
schuldig zu seyn / unter der besten Hoffnung / daß
gerechte Arbitri oder Schieds-Leute Deroselben
rechtmäßige Progressen approbiren und billichen
werden. Denn wer vor eine billiche Sache strei-
tet / der hat Vergebung zu hoffen.

Deme zu Folge ruffet Ihr. Königl. Majestät
Gott / als einen gerechten Rächer an / die gebro-
chene Bündnisse und Friedens-Berträge zu retten
und zu rächen / in dessen Händen aller Menschen und
Reiche Wohlfahrt stehet / daß Er der billichen
Sache mit seiner Göttlichen Hülffe bestehen / und
das Schwert / so vor die Gerechtigkeit und Dero
Schutz gezucket und ergriffen / zur Ehre des Göttli-
chen Namens / segnen und glücklich machen / wie
auch die Eieffländische Provinz dem Reichs- und
der Republicque Körper / als welche von denen
Haupt-Gränzen und Stücken des Königreichs
Pohlen unrechtmäßiger Weise abgerissen und ent-
zogen ist / restituiren und wiederbringen möge /

wcz

wodurch viel Millionen untergedruckte Unterthanen und Inwohner / so täglich vor ihre Befreyung gegen den Himmel ruffen und schreyen / nach so vielen ausgestandenen Unglück und Trübsal von der Göttlichen Gnade getröstet; auch endlich einen sichern / ehrlichen / immerwährenden und unverletzenden Frieden und Eintracht / in unaufhörende Zeiten bescheren wolle.

In übrigen wendet sich Ihr. Königliche Majestät wieder auff den gemeldten Olivischen Vertrag gründend / so wohl zu Dem vorhergehenden Bundes-Genossen und Kriegs-Allirten oder Beyständen / nemlich Ihr. Kayserlichen Majestät und dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg; als auch zu seinem immerwährenden *Evidorem* und *Tutorem* oder Gewehrsmann und Schützer der gedachten Bündniß und des Olivischen Friedens / nemlich die Aller-Christlichste Majestät in Franckreich / und bezeuget bey allen geheiligten Bündnissen und *Pactis* der versprochenen *Defension* und *Fidejussion* oder Bürgschafft / daß / weiln diese gegenwärtige Sache mit reiffen und männlichen Rath und That geführet / auch durch die Waffen entschieden werden muß / nach Untersuchung der Ursache und überlegten gerechtesten Vernunft-Schlüssen Ihr. Königl. Maj. binnen der beniemten Zeit / mit-gesamter oder zusammen-gesetzter Macht wider den Schweden / als den Friedens-Störer des ewigen Friedens / erscheinen / und denselbigen vor einen gemeinen Feind achten oder erklären / zugleich auch das Unrecht und die Schmach / so Ihr. Königl. Maj. und dem Königreich Pohlen zugefüget / als ihr eigenes rächen und retten wollen.

G 1

Die

72 1141. 81 55 (52) 50

Dieses stehet der Pflicht und Schuldigkeit derer Verträge zu; es stehet der Gerechtigkeit zu / ja es gebühret auch den hohen Gemüthern derer Hochgemeldten Bunds-Genossen und Gewehrs-Leuten des Olivischen Friedens / damit sie das Urtheil der Rache nicht weiter auffchieben mögen / gleich als wenn numehro alle Rache und Wege derselben nur bey Gotte bestehen und verwehret solle;

Da doch dessen Mahmen nichts heiligers und würdigers bezeugnen könne / als wenn sie den Schweden / als Feind / allenthalben anfeinden und verfolgen / auch solcher Gestalt derer Cronen Polen und Dännemarck genaue von vielen Zeiten hero geschlossene Bündnisse dermassen estimiren und werth achten / daß keine ohne der andern bestehen könne / ja daß so wohl des Guten als Bösen sich beyde Theile annehmen sollen.



72





und Trübsalen
 Früchten tröst
 Alleine
 gefehlet/ und d
 Schweden frie
 vischen Bündr
 lichen Feindth
 wegen Schang
 geführet/ und
 wegen/ des Kö
 beleidiget/ auch
 Eta von Anno
 1565. verleget/
 an dem See-
 Thro Königl.
 auffgereiget/ di
 wenden/ welch
 nigreich Pohle
 Christenheit ist/
 ohne dessen Ers
 und Armistit
 Rechte aus den
 So ist au
 Schweden in
 wieder/erstes
 Betrug des de
 torn des Erb
 oder Ebstlands
 kannt die Einf
 nien Anno 160
 mäßigen Röni
 Hochsel. Wed



e mit dessen küssen
 n/ die Hoffnung
 den / inmassen der
 legungen des Oll
 ielen augenschein
 her Zeit ganz ver
 umb Holstein auf
 emarck und Nor
 fen enormiter
 indnuße und Pa
 1564. und Anno
 Raj Böseker/ so
 berfallen/ und also
 en genöthiget und
 3jenige Ubel abzu
 Jahren dem Kö
 te Vormauer der
 isz zugefüget/nicht
 edens. Bündnuße
 l. und Weltlichen
 König Ericus aus
 id Verträgen zu
 Verrätherey und
 re. als Coadju
 sambt Esthonien
 h seyn nicht unbe
 von Suderman
 olgends den recht
 Sigismund. III.
 r vom Lande und
 Thro

